

einer Bestrafung des Täters wegen (auch bedingt) vorsätzlicher Begehung immer nachgewiesen werden.

Die These, daß der mit bedingtem Vorsatz handelnde Täter das verbrecherische Nebenresultat seines Handelns „nur in Kauf nimmt, aber nicht will“, würde bei konsequenter Verwirklichung in der Praxis dazu führen, daß auch dort wegen bedingt vorsätzlicher Begehung von Verbrechen bestraft wird, wo eindeutig nur bewußte Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Theorie verleitet zur Willkür bei der Feststellung der Schuld des Angeklagten, denn die Aussage, jemand habe „etwas in Kauf genommen“, ist — insbesondere in den Fällen des Handelns in einer Risikosituation — jederzeit möglich und weniger durch tatsächliche Vorstellungen und Willensentschlüsse des Täters bedingt als vielmehr durch die Wertungsmaßstäbe des Richters.

Gerade darauf zielte diese von der bürgerlichen Lehre geschaffene Theorie vom „Inkaufnehmen“ letzten Endes ab. Dies wird besonders deutlich, wenn man sie in Verbindung mit der sogenannten Vorstellungstheorie sieht. Die Vorstellungstheorie behauptete, daß der Vorsatz nur durch die Vorstellungen, nicht aber durch den Willen des Täters gekennzeichnet sei. Da ein bewußt fahrlässig handelnder Täter Vorstellungen von den möglichen verbrecherischen Nebenresultaten seines Handelns hat, konnte die Theorie des „Inkaufnehmens“ verbunden mit der Vorstellungstheorie zur uferlosen Ausdehnung des Vorsatzes benutzt werden. Darüber hinaus wurde die Theorie des „Inkaufnehmens“ beim bedingten Vorsatz in der Praxis der bürgerlichen Gerichte zur Umgehung des Verbots der Vorsatzvermutung verwendet, indem auch dort Vorsatz fingiert werden konnte, wo tatsächlich nur bewußte Fahrlässigkeit vorlag. Auch gegen eine solche Entstellung des bedingten Vorsatzes — die in der Formel: „zumindest ist bedingter Vorsatz gegeben“ zum Ausdruck gelangt — tritt unsere Strafrechtswissenschaft mit Entschiedenheit auf.

Die Unterscheidung zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz bedeutet keine graduelle Differenzierung der Vorsatzarten nach ihrer Schwere, sondern ist eine Frage der besonderen psychischen Ausgestaltung des Vorsatzes, die im Einzelfall von unterschiedlichem Einfluß auf die Schwere des konkreten Verbrechens sein kann.

3. Absicht und Motive

Soweit die Strafrechtsnorm zur Charakterisierung der subjektiven Seite eines Verbrechens nur den Begriff „vorsätzlich“ verwendet oder sich einer ausdrücklichen Kennzeichnung der subjektiven Seite enthält, kann der konkrete Tatvorsatz jeweils auf die verschiedensten individuellen Ziele gerichtet sein.